

Herausforderungen der »Großen Lösung« für die Jugendhilfe

Interview mit Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner (BMFSFJ)

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention, aber auch mit der Veröffentlichung des 13. Kinder- und Jugendberichts hat die Diskussion um eine »Große Lösung« bei der Neuorganisation der Eingliederungshilfen eine neue Dynamik bekommen. Insgesamt werden Eingliederungshilfen für junge Menschen aufgrund einer (drohenden) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung von etwa 170.000 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Durch die »Kleine Lösung« ist die Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfen lediglich bei einer seelischen Behinderung zuständig. Das sind etwa 18% der Fälle, während bei allen anderen Heranwachsenden mit einer (drohenden) Behinderung die Sozialhilfe zuständig ist. Insgesamt liegen diese Sozialhilfeausgaben bei 1,8 Mrd. EUR sowie die der Jugendhilfe bei 0,5 Mrd. EUR pro Jahr. Doch welchen Herausforderungen steht die Kinder- und Jugendhilfe angesichts der »Großen Lösung« gegenüber? Hierzu haben wir mit Prof. Dr. Dr. Wiesner ein Gespräch geführt.

Wie schätzen Sie die Datenlage zu den Eingliederungshilfen ein? Welche Informationen fehlen derzeit, um die Umsetzung einer »Großen Lösung« besser planen und vorbereiten zu können?

Im Hinblick auf junge Menschen mit seelischer Behinderung verfügen wir durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik über aussagekräftige Daten. Dies lässt sich aber nicht für das Segment sagen, das künftig in die Kinder- und Jugendhilfe integriert werden soll. So fehlen in der Sozialhilfestatistik differenziertere, insbesondere altersbezogene Daten bei den Empfängern/-innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dementsprechend auch für die Beurteilung der Gesamtausgaben für das Alterssegment junger Menschen. Doch auch die bestehende Datenbasis ist wichtig für die Diskussion über die Gestaltung von Rahmenbedingungen einer Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung.

Wie lässt sich angesichts der Verteilung bei den Fallzahlen und den Ausgaben die Forderung nach der Verschiebung der alleinigen Zuständigkeit an die Jugendhilfe begründen, obwohl diese – zumindest zahlenmäßig – im Vergleich zur Sozialhilfe der derzeit »kleinere Akteur« ist?

Der überzeugende Grund für die Zuordnung junger Menschen mit Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe ist die Lebenslage Kindheit und Jugend und die Wechselwirkung zwischen Erziehung und Entwicklung einerseits und Behinderung andererseits. Dieses Thema ist grundsätzlich das »Kerngeschäft« der Kinder- und Jugendhilfe. Deshalb würde ich den Ausgaben für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung nicht nur diejenigen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, sondern auch die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung

gegenüberstellen. Diese liegen derzeit bei insgesamt etwa 6 Mrd. EUR pro Jahr. Deshalb ist die Kinder- und Jugendhilfe dann doch der »größere Akteur«.

Die Finanzierung von Eingliederungshilfen in der Sozialhilfe und bei der Jugendhilfe ist unterschiedlich. Beispielsweise werden die Sozialhilfekosten auch vom überörtlichen Träger gezahlt. Welche Aufgaben stellen sich für die Umsetzung einer »Großen Lösung« mit Blick auf die Neuregelung der »Finanzströme«?

In der Tat müssen wir uns im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII jedes Bundesland gesondert ansehen. So gibt es einerseits eine Tendenz zur Kommunalisierung der Eingliederungshilfe, also Länder, bei denen die Zuständigkeit inzwischen ausschließlich auf der örtlichen Ebene liegt. Am anderen Ende des Spektrums gibt es aber auch Länder, die die Eingliederungshilfe insgesamt der überörtlichen Ebene zugewiesen haben, wie z.B. Bayern. Im »Mittelfeld« gibt es dann mehrere Länder, die die Zuständigkeit zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene gesplittet haben. Bei einer Neuregelung der Finanzströme müssen wir nicht nur diese unterschiedliche Ausgangssituation im Blick haben, sondern auch noch berücksichtigen, dass die überörtlichen Träger zum Teil aus kommunalen Mitteln finanziert werden, in anderen Bundesländern aber aus den Landeshaushalten. Schließlich gilt es auf der Seite der Jugendhilfe zu bedenken, dass wir – insbesondere in NRW – auf der örtlichen Ebene anders als in der Sozialhilfe eine große Zahl von Gemeinden mit eigenem Jugendamt haben. Zu dem letzten Punkt wird es sicherlich noch eine politische Debatte geben, ob Gemeinden mit einem Einzugsbereich von 20.000

Einwohnern/-innen diese neuen anspruchsvollen Aufgaben überhaupt schultern können.

Welche weiteren rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen ergeben sich durch die »Große Lösung« für die Jugendhilfe?

Für den Gesetzgeber stellt sich zunächst die Frage, ob er die Regelungen des SGB XII eins zu eins in das SGB VIII übernimmt oder sie bereichsspezifisch – auf die Lebenslage von jungen Menschen bezogen – ausgestaltet bzw. modifiziert. Dabei muss auch eine generelle Lösung für die Höhe der Kostenbeiträge gefunden werden, die gegenwärtig im SGB VIII und im SGB XII ganz unterschiedlich ausgestaltet ist. Da Behinderungen in aller Regel chronisch sind bzw. lebenslang bestehen, muss eine für die Verwaltungspraxis einfach handhabbare Regelung für den Übergang in die Verantwortung der Sozialhilfe – etwa bei Erreichen der Volljährigkeit – gefunden werden. Jugendämter verfügen bisher über kein fachliches Knowhow für die Einschätzung von Lebenslagen von jungen Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung und deren Hilfebedarf. Insofern wird das mit dem Zuständigkeitswechsel in den Sozialämtern frei werdende Personal den Jugendämtern zugewiesen werden müssen. In jedem Fall aber muss das vorhandene Personal entsprechend fachlich qualifiziert werden. Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe werden im Rahmen der Entgeltverträge, aber auch der individuellen Hilfeplanung in Kontakt mit den Jugendämtern treten müssen. Die eigentlichen Herausforderungen werden sich daher bei der Umsetzung stellen.

Herr Wiesner, wir danken Ihnen für das Gespräch.